

DE

398R0577

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 16/2000

vom 28. Januar 2000

über die Änderung des Anhangs XXI (Statistik)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 13/1999 vom 29. Januar 1999¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Liechtenstein ist angesichts seiner besonderen Lage von den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates auszunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens erhält Nummer 18a (Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates) folgende Fassung:

"398 R 0577: Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

'Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.'

¹ ABl. L ...

² ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 29. Januar 2000 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Januar 2000

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner

* Ein Vorliegen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.